

L 8 AS 2521/07 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

8

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 128 AS 2598/07 ER

Datum

24.04.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 AS 2521/07 ER-B

Datum

05.06.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 24. April 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen, weil es an einer für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Eilbedürftigkeit für eine vorläufige gerichtliche Entscheidung fehlt (Fehlen eines Anordnungsgrundes). Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss des SG Bezug genommen. Ob auch ein Anordnungsanspruch nicht gegeben ist, kann offen bleiben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-06-21